

**Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts,  
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen  
Wirkungskreis  
(Kostensatzung INKB)**

**vom 13. Mai 2009**

(AM Nr. 23 vom 03.06.2009), geändert durch Satzung vom  
04. August 2016 (AM Nr. 35 vom 31.08.2016)

Aufgrund des

- Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286) geändert worden ist
- und Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBI S. 458) geändert worden ist,
- sowie § 2 Abs. 3 Buchstabe b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2014 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) geändert worden ist,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende Satzung:

### **§ 1 Grundsatz**

Die INKB erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### **§ 2 Gebührenhöhe**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kostenverzeichnis INKB), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5,00 Euro bis 25.000,00 Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 2 der Kostensatzung INKB – Kostenverzeichnis

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>0</b>		<b><u>Allgemeine Verwaltung</u></b>	
<b>00</b>		<b><u>Allgemeine Amtshandlungen</u></b> Vorschriften der Tarifgruppen 01-05 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	<b>000</b>	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15,00 Euro bis 600,00 Euro
	<b>001</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
		1. Beglaubigung von nicht von der INKB selbst hergestellten Abschriften, Fotokopien und dergleichen	0,75 Euro je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 Euro
		2. Beglaubigung von durch die INKB selbst hergestellten Abschriften, Fotokopien und dergleichen unabhängig von der Seitenzahl	5,00 Euro im Einzelfall  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr der Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	<b>002</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000 AIIMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 Euro bis 75,00 Euro
	<b>003</b>	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</b>	
		Einsicht in Akten oder Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke.	0,75 Euro je Akte oder Buch, mindestens 5,00 Euro

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
	<b>004</b>	<b>Fristverlängerung</b>	
		1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr; mindestens 5,00 Euro
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 Euro bis 60,00 Euro
	<b>005</b>	<b>Zweitschriften</b>	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 Euro
		Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 Euro bis 5,00 Euro vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben.	
		Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens 5,00 Euro	
	<b>006</b>	<b>Niederschriften</b>	7,50 Euro bis 75,00 Euro für jede angefangene Stunde
<b>01</b>		<b><u>Besondere Amtshandlungen</u></b>	
	<b>010</b>	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 Euro bis 150,00 Euro
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50,00 Euro bis 2.500,00 Euro
		3. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		3.1 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10,00 Euro

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
		3.2 bei sonstigen Ansprüchen	12,50 Euro bis 200,00 Euro
011		Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG	10,00 Euro
012		Vorläufiges Zahlungsverbot gem. Art. 26 Abs. 4 VwZVG. Die Gebühr ist mit Zustellung des Zahlungsverbot es an den Drittschuldner fällig.	5,00 Euro
013		Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren beim Vollzug von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird (Art. 23 VwZVG). Pfändung von beweglichen Sachen. Die Gebühr bemisst sich nach der Summe der zu vollstreckenden Beträge (Betrag der Hauptforderung einschließlich etwa verwirkter Säumniszuschläge, verspätungszuschläge, Zinsen, Mahngebühren); die durch die Pfändung entstehenden Kosten sind nicht mitzurechnen. Die Gebühr wird fällig, sobald die Einziehungsstelle Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat.	bis einschl. 500,00 Euro 10,00 Euro bis einschl. 1.000,00 Euro 15,00 Euro bis einschl. 1.500,00 Euro 20,00 Euro bis einschl. 2.000,00 Euro 25,00 Euro bis einschl. 2.500,00 Euro 30,00 Euro bis einschl. 3.000,00 Euro 35,00 Euro bis einschl. 3.500,00 Euro 40,00 Euro bis einschl. 4.000,00 Euro 45,00 Euro bis einschl. 4.500,00 Euro 50,00 Euro bis einschl. 5.000,00 Euro 55,00 Euro  von dem Mehrbetrag für je 1.000,00 Euro 5,00 Euro Werte über 5.000,00 Euro sind auf volle 1.000,00 Euro aufzurunden

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr	
<b>02</b>		<b><u>Entwässerung</u></b>		
	<b>020</b>	Auskunft über Daten zum Grundwasser, z.B. Auszüge aus Grundwassergleichkarten, Flurabstandskarten, Grundwasserganglinie (graphische Darstellung oder Rohdaten oder Lastfallauszüge aus Grundwassermodellen)	Standardauskunft:	37,50 Euro
	<b>021</b>	Geologisches Bohrprofil/Schichtenverzeichnis nach DIN	je Profil	65,00 Euro
	<b>022</b>	Umfangreiche, über TarifNr. 020 hinausgehende Auskünfte wie Auswertungen oder Darstellungen, Begutachtungen, Stellungnahmen.	Gebühr nach Zeitaufwand Je Stunde	72,00 Euro
<b>03</b>		<b><u>Finanzverwaltung</u></b>		
	<b>030</b>	Anmahnung rückständiger Beträge	5,00 Euro bis 150,00 Euro	
	<b>031</b>	Erstellung von Kontoauszügen und Bescheinigungen der Buchhaltung	5,00 Euro bis 50,00 Euro	
<b>04</b>		<b><u>Straßenreinigungs-und Sicherungsverordnung</u></b>		
	<b>040</b>	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10,00 Euro bis 375,00 Euro	
	<b>041</b>	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10,00 Euro bis 75,00 Euro	
<b>05</b>		<b><u>Satzungsvollzug</u></b>		
	<b>050</b>	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang (§ 6 Wasserabgabensatzung, § 6 Entwässerungssatzung)	10,00 Euro bis 400,00 Euro	
	<b>051</b>	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 Euro bis 1.250,00 Euro	
	<b>052</b>	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 051	10,00 Euro bis 600,00 Euro	

---

<b>053</b>	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 Euro bis 600,00 Euro
<b>054</b>	Beschränkung der Benutzungspflicht (§ 7 Wasserabgabesatzung)	10,00 Euro bis 400,00 Euro
<b>055</b>	Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers (§ 11 Wasserabgabesatzung)	10,00 Euro bis 600,00 Euro
<b>056</b>	Anordnung der Wassersperre (Androhung)	10,00 Euro bis 150,00 Euro
<b>057</b>	Einstellung der Wasserlieferung (Ausführung)	25,00 Euro bis 600,00 Euro